STADT RENNINGEN

Drucksache 021/2021

Verfasser: Daniel Dreßen
Telefon: 07159/924-126
Aktenzeichen: 504.15
Datum: 10.03.2021

Beratungsfolge	**Behandlung**	**am**	**Zuständigkeit**
Gemeinderat	öffentlich	22.03.2021	Beschlussfassung

Abrechnung von TAKKI während der pandemiebedingten Schließung

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss der Drucksache 10/2021 Nr. 5 a) wird ersatzlos gestrichen.

2. Die stundengenaue Abrechnung gegenüber Tagespflegepersonen bezieht sich ausschließlich auf Szenario 3 der Sachdarstellung und den Monat Februar 2021.

3. Auch in den Zeiträumen, in denen das Land keine Beteiligung an den Gebührenmindereinnahmen in Aussicht gestellt hat, wird analog der Beschlüsse des Gemeinderats vom 22. Februar 2021 verfahren.

gez.
Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Sachdarstellung:

1. Kindertagespflege:

Nach Rücksprache mit dem Tagesmutter e.V. Leonberg und dem Landratsamt ist eine Änderung der Vorgehensweise im Hinblick auf die Abrechnung der pandemiebedingten Schließung im Bereich der Kindertagespflege erforderlich, um eine einheitliche Vorgehensweise im Landkreis gewährleisten zu können.

Nachfolgend sind die Beschlüsse aus der Tischvorlage 10/2021 im Hinblick auf die Tagespflege dargestellt:

„

5. Im Bereich der Kindertagespflege wird eine stundengenaue Abrechnung für sämtliche in Anspruch genommenen Betreuungsleistungen sowohl
   a. gegenüber den Tagespflegepersonen (hinsichtlich der laufenden Geldleistungen nach § 23 SGB VIII) als auch
   b. gegenüber den Personensorgeberechtigten (hinsichtlich der Betreuungsentgelte) beschlossen.
6. Für die Tagespflegepersonen wird eine Kürzung der laufenden Geldleistungen nach § 23 SGB VIII für vertraglich vereinbarte, aber nicht in Anspruch genommenen Betreuungsleistungen auf 80 % im Monat Februar 2021 beschlossen.“

Es wird empfohlen die Nr. 5 a) zu streichen.

Begründung:

Die Nr. 5 a) steht in Teilen im Gegensatz zu Nr. 6. Es wird suggeriert, dass die stundengenaue Abrechnung für die Tagespflegepersonen für den gesamten Zeitraum der pandemiebedingten Schließung vom 16. Dezember 2020 bis einschließlich 19. Februar 2021 vorgenommen wird. Die stundengenaue Abrechnung bezieht sich allerdings lediglich auf eine Konstellation, die nachfolgend als Szenario 3 beschrieben wurde und ausschließlich auf den Monat Februar 2021 zutrifft.

Die Abrechnung sieht folgende Szenarien vor:

Fallbeispiel:	**Lfd. Geldleistung an die TPP im Monat Februar 2021**	**Entgelt der Personensorge-berechtigten**
Szenario 1: Die Tagespflegeperson bietet eine Notbetreuung an, aber die Personensorgeberechtigten nehmen diese nicht wahr .	Die Tagespflegepersonen erhalten 80 % der vertraglich vereinbarten Leistung	Die Personensorgeberechtigten erhalten eine Rückerstattung bzw. Verrechnung für den gesamten Zeitraum von 16.12.20 bis einschließlich 19.02.21
Szenario 2: Die Tagespflegeperson bietet eine Notbetreuung an und die Personensorgeberechtigten nehmen diese in Anspruch.	Die Tagespflegepersonen erhalten 100 % der vertraglich vereinbarten Leistung	Die Personensorgeberechtigten zahlen für den Zeitraum, für den sie gegenüber der Tagespflegeperson einen Bedarf an Notbetreuung geltend gemacht haben. Einzelne Krankheitstage des Kindes oder eine frühere Abholung sind für die Höhe der Gebühren unerheblich.
Szenario 3: Die Tagespflegeperson bietet eine Notbetreuung in reduziertem Umfang an.	Die Tagespflegepersonen erhalten 100 % der vertraglich vereinbarten Leistung für den tatsächlichen Umfang der	Die Personensorgeberechtigten zahlen für den tatsächlichen Umfang der Notbetreuung. Leistungen, die nicht angeboten

	Notbetreuug. Die Tagespflegepersonen erhalten 80 % der vertraglich vereinbarten Leistung für die Stunden, die nicht angeboten werden konnten.	wurden, werden nicht berechnet.

2. Kindertageseinrichtungen & Schulkindbetreuung:
Das Ministerium für Finanzen informierte am 10. März 2021 über die Eckpunkte des Hilfspakets. Die relevanten Passagen sind nachfolgend abgedruckt:

- Die Unterstützung des Landes erstreckt sich auf den Zeitraum vom 11. Januar bis zum 22. Februar 2021.
- Das Land beteiligt sich, wenn für diese Zeit Elternbeiträge für nicht erbrachte Betreuungsstunden nicht erhoben oder rückerstattet werden.
- Die Entscheidung über die Erhebung von Elternbeiträgen liegt bei den Kommunen beziehungsweise bei den freien Trägern.
- Für nicht erhobene beziehungsweise erlassene Elternbeiträge der Kinderbetreuungseinrichtungen der öffentlichen, kirchlichen und freien Träger sowie der schulbezogenen **Betreuungsangebote der flexiblen Nachmittagsbetreuung** und der verlässlichen Grundschule der öffentlichen Träger erstattet das Land den Kommunen pauschal 54 Millionen Euro. Die Mittel werden entsprechend der statistisch gemeldeten Kinderzahlen in Kinderbetreuung und der Anzahl der Schüler in den Grundschulen auf die Kommunen verteilt.

Die Rahmenbedingungen entsprechen nicht den prognostizierten Setzungen der Tischvorlage 10/2021. Die Beschlüsse setzen eine Übernahme der Gebührenausfälle in Höhe von 80 % für den gesamten Zeitraum voraus. Der Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 für die Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflege und die Schulkindbetreuung sowie der Zeitraum vom 23. Februar bis 14. März 2021 in der Schulkinderbetreuung finden allerdings in der Finanzierungszusage des Finanzministeriums keine Berücksichtigung.

Nachfolgend sind die relevanten Beschlüsse vom 22. Februar 2021 nochmal dargestellt:

„Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

[…]
Unter der Prämisse, dass das Land Baden-Württemberg den Kommunen 80 % der entgangenen Betreuungsgebühren ersetzt, werden folgende Beschlüsse gefasst:
[…]
Die Rückerstattung von nicht in Anspruch genommenen Betreuungsleistungen im Bereich der Schulkindbetreuung an der Friedrich-Silcher-Schule in Malmsheim wird beschlossen. Sollte keine Erstattung der entgangenen Gebühren durch das Land erfolgen, wird die Verwaltung dieses Thema nochmals einbringen in den Gemeinderat.
[…]
Im Bereich der Kindertageseinrichtungen wird die Rückerstattung von Betreuungsgebühren für nicht in Anspruch genommene Betreuungsleistungen für den Zeitraum der pandemiebedingten Schließung ab 01. Januar 2021 beschlossen (Abrechnung in Blöcken).
[…]
Der Gemeinderat **beschloss** ebenfalls einstimmig, dass - falls das Land Baden-Württemberg den Kommunen auch für den Monat Dezember 2020 die entgangenen Betreuungsgebühren zu 80 % ersetzt – die bereits entrichteten Gebühren für die Kalenderwochen 52/2020 und 53/2020 mit den

noch nicht eingezogenen Gebühren für die KW 8/2021 verrechnet werden.“

Aus Gründen der Gleichbehandlung wird vorgeschlagen, auch ohne Beteiligung des Landes in den o.g. Zeiträumen eine Rückerstattung bzw. Erhebung von Gebühren entsprechend der Gemeinderatsbeschlüsse vom 22. Februar 2021 vorzunehmen.

Inwiefern die pauschale Erstattung des Landes tatsächlich 80 % der erstatten Betreuungsgebühren in allen Bereichen deckt kann noch nicht gesagt werden, da die Höhe noch nicht bekannt ist.

gez. Daniel Dreßen
Fachbereich I
Abteilungsleiter
Kinder und Familie